

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll
der Verbandsversammlung
des Wasserverbandes Wittlage
am 05. Oktober 2017

pp.

5. Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurfs zur Übernahme der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Belm

Im Hinblick auf die geplante Übernahme der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Belm zum 01. Januar 2018 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag von der Rechtsanwaltskanzlei GKMP, Bremen, in Abstimmung mit der Gemeinde Belm und dem Wasserverband Wittlage entworfen.

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 27. September 2017 den öffentlich-rechtlichen Vertrag beschlossen. Zur Erreichung des in der Präambel des Vertrags genannten Zwecks, insbesondere hinsichtlich der Übertragung des Vermögens, ist es erforderlich, zusätzlich einen notariellen Kauf-/Übertragungsvertrag zu schließen.

Nach Auskunft von Herrn Bühning befindet sich dieser zurzeit in Vorbereitung und wird in der kommenden Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Den Mitgliedsgemeinden wird der Entwurf nach Fertigstellung vorab zur Beratung in den Gremien zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 01.11.2011 sowie der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in ihrem eigenen Wirkungskreis die Versorgung der Bewohner und Unternehmen mit Trinkwasser und das Abwasser zu behandeln.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung sowie Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die zentral entsorgten Gebiete der Gemeinde, sowie die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Gemeinde gemäß § 150 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit allen Rechten und Pflichten von der Gemeinde Belm auf den Wasserverband Wittlage übertragen.

Ziel der Übertragung der Aufgaben ist insbesondere die wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung.

Der Verband verpflichtet sich, die Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung zukünftig langfristig und ordnungsgemäß ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen und die Eigenbetriebe Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Belm zukünftig als eigene Beitragsabteilungen im Verband zu führen und zu bilanzieren.

Die Gemeinde Belm plant, dem Wasserverband das vorhandene, in dem Bereich tätige Personal zu überlassen. Sieben Mitarbeiter/innen sind derzeit in der Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung der Gemeinde tätig. Herr Bühning teilt mit, dass zwischenzeitlich bereits Abstimmungsgespräche hinsichtlich der geplanten Übernahme geführt werden.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden.

6. Änderung der Verbandsordnung

Durch die geplante Aufgabenübertragung der Gemeinde Belm mit gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wasserverband Wittlage wird eine Änderung der Verbandsordnung erforderlich.

Der Entwurf der 2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor und wird in der Sitzung von Herrn Bühning vorgestellt und erläutert.

Der Entwurf der 2. Änderung der Verbandsordnung wird den Mitgliedsgemeinden sodann zur Beratung und Beschlussfassung in den Räten vorgelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig die 2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der Mitgliedsgemeinden, in der folgenden Fassung:

2. Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wittlage

Auf der Grundlage der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage beschlossen, die Verbandsordnung in der Fassung vom 04. November 2015 mit der Änderung vom 25. Oktober 2016 wie folgt zu ändern:

§ 1

Verbandsmitglieder

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Bad Essen, Belm, Bissendorf, Bohmte und Ostercappeln. Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der bisherige Absatz 1. a) wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. a) erhält folgende Fassung:

1. Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 - a) die Versorgung der Bewohner und Unternehmen der Gemeinden Bad Essen, Belm, Bohmte und Ostercappeln mit Trinkwasser, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen und alle damit verbundenen Tätigkeiten,

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Die Verbandsmitglieder sind in der Versammlung durch die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, es sei denn, das Hauptorgan des kommunalen Mitglieds macht von § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG Gebrauch. Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder weitere Vertreter wie folgt:

- Bad Essen 3 Vertreter
- Belm 3 Vertreter
- Bissendorf 3 Vertreter
- Bohmte 3 Vertreter
- Ostercappeln 3 Vertreter

§ 10

Wirtschaftsführung

Der bisherige Absatz 1. wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 1. erhält folgende Fassung:

1. Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Zweckverbandes sind die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Wirtschaft des Verbandes wird nach Sparten geführt, dieses ist im Wirtschaftsplan gesondert darzustellen. Die Sparten teilen sich wie folgt auf:
 - a) Wasserversorgung Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
 - b) Wasserversorgung Belm
 - c) Abwasserbeseitigung Bad Essen-Ostercappeln
 - d) Abwasserbeseitigung Belm
 - e) Abwasserbeseitigung Bissendorf
 - f) Abwasserbeseitigung Bohmte
 - g) Energieerzeugung zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln
 - h) Aufgaben nach § 3 Abs. 1 d, e, f, g und h dieser Verbandsordnung

§ 11

Verbandsumlage

Der bisherige Absatz 2. b) Satz 3 wird gestrichen.

Ein neuer Absatz 2. b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung ausgeschlossen.

§ 15

Bekanntmachungen

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

Ein neuer Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sonstige Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden sind durch die jeweilige Regionalausgabe der Neuen Osnabrücker Zeitung zu veröffentlichen.

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Änderung der Verbandsordnung ist in der vorstehenden Fassung in der Verbandsversammlung am 05.10.2017 beschlossen worden.

pp.

Bad Essen, den 13.10.2017
Für die Richtigkeit des Auszuges

